

ZH_OBERGERICHT PS170155 vom 3. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170155

FR: ZH_OBERGERICHT PS170155 du 3 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170155 del 3 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan Beschwerdeführerin) und ihr Ehemann B._____ waren je zur Hälfte Miteigentümer der Liegenschaft C._____-Strasse ... in D._____ (Grundbuchblatt Nr. 1, Kat. Nr. 2). Beide Miteigentumsanteile wurden separat in verschiedenen Betreibungsverfahren gepfändet. Am 8. Juni 2016 verwertete das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon (fortan Betreibungsamt) die beiden Grundstücke gemeinsam in öffentlicher Versteigerung. Den Zuschlag erhielt die E._____ AG in F._____ zum Preis von Fr. 4'100'000.– (act. 11 S. 2). Im Zusammenhang mit diesem zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren erhob die Beschwerdeführerin bereits diverse betreibungsrechtliche Beschwerden (vgl. für eine Zusammenstellung der Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde act. 11 S. 2). Sämtliche Beschwerden bzw. die dagegen erhobenen Rechtsmittel – teilweise zog die Beschwerdeführerin bis vor Bundesgericht (vgl. etwa BGer, 5A_774/2014 vom 3. November 2014 oder BGer, 5A_43/2017 vom 12. April 2017) – waren erfolglos.

E. 2

Auf den Weiterzug einer betreibungsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde an die obere kantonale Aufsichtsinstanz sind nebst Art. 20a Abs. 2 SchKG – gestützt auf Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und §§ 83 f. GOG – sinngemäss Art. 319 ff. ZPO als kantonales Recht anwendbar. Beschwerden sind bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass sie Anträge zu enthalten haben, welche zu begründen sind (BGE 137 III 617, E. 4.2.2 m.w.H.). Bei Unklarheiten entnimmt die Kammer der Rechtsschrift das, was sie bei loyalen Verständnis daraus entnehmen kann (OGer ZH, RB150008 vom 17. April 2015, E. 2.2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind jedoch ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin stellt keinen eigentlichen Rechtsmittelantrag, sondern wiederholt in ihrer Beschwerdeschrift das bereits vor der Vorinstanz gestellte Begehren in der Sache und stellt diverse "Nebenanträge" (act. 12 S. 3 f.). Die Nebenanträge sind neu (vgl. act. 1 i.V.m. act. 12 S. 3 f.) und im vorliegenden Verfahren damit unzulässig. Auf sie kann nicht eingetreten werden. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin wird indes hinreichend klar, dass sie mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und um Aufhebung der Versteigerung vom 8. Juni 2016 ersucht.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe rekapituliert die Beschwerdeführerin zunächst die Prozessgeschichte aus ihrer Sicht und führt sodann im Wesentlichen aus, dass es im

Zeitpunkt der zweiten "Versteigerungsanzeige am 16. Mai 2014" – gemeint ist die Verfügung des Betreibungsamts vom 16. Mai 2014, in welcher das Betreibungsamt den Verfahrensbeteiligten anzeigte, dass sie das Grundstück als Ganzes verwerten wird (act. 13 S. 4 i.V.m. act. 14/3) – keine Verwertungsbegehren mehr für den Miteigentumsanteil ihres Ehemannes gab, weil dessen Schulden zuvor durch Zahlung von Fr. 310'000.– beglichen worden seien. Sämtliche Gläubiger, die am 27. Januar 2014 das Verwertungsbegehren eingereicht

- 5 - hätten, seien Gläubiger der Beschwerdeführerin gewesen, was die Vorinstanz jedoch übergehe (act. 13 S. 3-5).

E. 3.3

Das Betreibungsamt – so die Beschwerdeführerin weiter – habe verfälschte Auszüge aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister ihres Ehemannes an die Aufsichtsbehörden gesandt, um so die Versteigerung des Grundstückes als Ganzes zu erreichen. Das Betreibungsamt würde überdies geheime Pfändungs- und Betreibungsregister führen, von denen das Betreibungsamt G.____, wo ihr Ehemann nun wohne, keine Kenntnis habe. Auch gegen die Beschwerdeführerin würde das Betreibungsamt fiktive Betreibungs- und Verwertungsbegehren führen bzw. benutze schon beglichene Forderungen, um die Versteigerung des Grundstückes als Ganzes durchzuführen. Das Betreibungsamt habe mit einem raffinierten Lügengebäude vermieden, dass die Gerichte das Lastenverzeichnis genau prüfen würden und so die mehreren Unregelmässigkeiten entdeckt hätten (act. 13 S. 5 f.). Diese Ausführungen brachte die Beschwerdeführerin vor der Vorinstanz nicht vor (vgl. act. 1 S. 1-4). Es handelt sich dabei um neue Tatsachenbehauptungen, die vorliegend nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. Ziff. II./2). Auch wenn die Ausführungen entgegen der soeben gemachten Feststellung berücksichtigt würden, würde dies am negativen Ergebnis für die Beschwerdeführerin vorliegend nichts ändern, wie folgende Erwägungen zeigen:

E. 4

Die Vorinstanz erkannte zutreffend, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 8. Juni 2017 (act. 1) der Sache nach eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG anhängig machte (act. 11 S. 2). Ebenso zutreffend wies sie sinn- gemäss darauf hin, dass eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG die fristgerechte Anfechtung einer Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts voraussetze und dass vorliegend unklar sei, welche konkrete behördliche Anordnung die Beschwerdeführerin anfechte bzw. welche Verfügung Anlass zur Beschwerde gab (act. 11 S. 2 m.w.H.). Tatsächlich bezeichnete die Beschwerdeführerin weder vor der Vorinstanz noch vor der Kammer eine aktuelle Verfügung des Betreibungsamts, gegen welche sich ihre Beschwerde richten würde. Eine solche findet sich auch nicht in den umfangreichen Akten der Vorinstanz (act. 1-9). Zu Recht wies die Vorinstanz weiter darauf hin, dass die Beschwerdefrist von Verfügungen, ge-

- 6 - gen welche sich die Beschwerdeführerin – soweit erkennbar – zu richten scheint, bereits vor langer Zeit abgelaufen sind. Die erhobenen Rechtsmittel, welche die Rügen der Beschwerdeführerin bereits behandelten, seien rechtskräftig erledigt worden (act. 11 S. 2, S. 5 f. sowie S. 7-9). Auch die Beschwerdeführerin selbst bemerkt, dass sämtliche Beschwerden von ihr, so insbesondere gegen die Steigerungsanzeige vom 16. Mai 2014, gegen die Verwertung des Grundstückes als Ganzes, gegen das Lastenverzeichnis oder gegen den Steigerungszuschlag, abgewiesen worden seien (act. 12 S. 5). Damit fehlt es

aber an einem gültigen Anfechtungsobjekt. Es ist der Beschwerdeinstanz verwehrt, auf im Zwangsvollstreckungsverfahren bereits entschiedene Fragen zurückzukommen und (abermals) die Verwertung des Grundstücks als Ganzes zu prüfen. Der vorinstanzliche Nichteintretens- bzw. Abweisungsentscheid erweist sich damit als zutreffend. Entsprechend ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

An diesem Ergebnis vermögen auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern: Soweit sie geltend macht, dass in dieser Sache immer wieder die Grundpfandversteigerungsanzeige vom 6. November 2013 mit derjenigen vom 6. November 2014 verwechselt bzw. vermischt worden sei (act. 12 S. 4 f.), hätte sie dies rechtzeitig rügen müssen. Das Vorbringen ist nunmehr verspätet. Es ist weiter unerheblich, dass das Obergericht im Urteil vom 11. August 2016 (PS160124) auf die Beschwerde gegen die Versteigerung des Grundstückes als Ganzes eingetreten ist, was die Vorinstanz allerdings nicht beachtet habe (act. 12 S. 2). Die Beschwerdeführerin verschweigt dabei, dass die Kammer im fraglichen Entscheid die Beschwerde abwies, soweit sie überhaupt darauf eintrat (act. 9/20 S. 11). Dass das Bundesgericht – wie die Beschwerdeführerin weiter geltend macht (act. 12 S. 2) – im Urteil vom 12. April 2017 (BGer 5A_43/2017 mutmasslich dessen Erwägung 2.4) festgehalten haben soll, dass der Steigerungszuschlag nur ihren Miteigentumsanteil betreffen könne, ist falsch. Die Beschwerdeführerin bringt auch sonst nichts Stichhaltiges vor, was am bislang gewonnenen Ergebnis etwas zu ändern vermöchte. Die Beschwerde er-

- 7 - weist sich somit insgesamt als (sachlich) unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. Da sogleich ein Urteil in der Sache gefällt werden kann, erübrigt sich ein Entscheid über den Antrag der Beschwerdeführerin, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 12 S. 3). Der Antrag ist infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG sowie Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.